

Synopse BdP Bundessatzung

Beschlüsse der 42. Bundesversammlung am 2015 in Immenhausen

<p>§ 14 (2)</p> <p>Lassen sich Untergliederungen des Vereins als rechtsfähiger Verein eintragen, muss ihre Satzung bestimmen, dass die Mitgliedschaft im Verein der Untergliederung zugleich die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP), Sitz Dutzbach, begründet.</p>	<p>§ 14 (2)</p> <p>(2) Lassen sich Untergliederungen des Vereins als rechtsfähiger Verein eintragen, muss ihre Satzung bestimmen, dass die Mitgliedschaft im Verein der Untergliederung zugleich die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP), Sitz Immenhausen, begründet.</p>
<p>§9 (3)</p> <p>Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen durch Aufgabe zur Post.</p>	<p>§ 9(3)</p> <p>Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.</p>
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,- Ausschluss des Mitgliedes,- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,- Tod.	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,- Ausschluss des Mitgliedes,- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,- Tod. <p>(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none">- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet. <p>Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember</p>

	<p>erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.</p> <p>(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>
<p>§ 10 Örtliche Mitgliederversammlungen</p> <p>Die örtlichen Mitgliederversammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe, - wählen die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlung nach der Landeswahlordnung des Vereins, - wählen die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. 	<p>§ 10 Örtliche Mitgliederversammlungen</p> <p>(1) Die örtliche Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der örtlichen Gruppe, sie tagt verbandsöffentlich.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen, sofern Landes- oder Stammesatzung keine abweichende Regelung vorsehen. Mitgliederversammlungen nach Absatz 6 sind hiervon ausgenommen.</p> <p>(3) In der örtlichen Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder der örtlichen Gruppe Sitz und Antragsrecht.</p> <p>(4) Die örtliche Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> -wählt den Vorstand der örtlichen Gruppe, -wählt die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlungen nach der Landeswahlordnung des Vereins, -wählt die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. <p>(5) Die örtliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend ist.</p> <p>(6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand der örtlichen Gruppe die örtliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von § 10 Absatz 5 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(7) Die örtliche Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. 2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zum Beschluss der Satzung -Zur Änderung der Satzung (falls vorhanden)

	<p>-Zur Änderung der satzungsgemäßen Ordnung</p> <p>-Zur Auflösung der örtlichen Gruppe, soweit die Landes-satzung nicht etwas anderes vorsieht</p> <p>-Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern</p> <p>-Zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät einge-reichten Antrages.</p> <p>(8) Die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederver-sammlung werden protokolliert</p>
--	---

Synopse BdP Bundesaufnahmeordnung

Beschlüsse der 42. Bundesversammlung vom 12.-14.6.2015 in Immenhausen

<p>§ 2 Verfahren</p> <p>(1) Natürliche Personen unter 18 Jahren - Ebene örtliche Gruppe</p> <p>a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.</p> <p>b) Ihr Einverständnis äußert der Vorstand der örtlichen Gruppe durch Unterschrift und Weiterleitung an den Landesverband. Wenn der Vorstand der örtlichen Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.</p> <p>Sein Einverständnis äußert der Landesvorstand durch Unterschrift und Weiterleitung an den Bund. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.</p> <p>c) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.</p> <p>d) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.</p> <p>e) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe</p>	<p>§ 2 Verfahren</p> <p>(1) Natürliche Personen unter 18 Jahren -Ebene örtliche Gruppe</p> <p>a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.</p> <p>b) Der Vorstand der örtlichen Gruppe dokumentiert auf dem Aufnahmeantrag, ob er die Aufnahme befürwortet oder ablehnt und reicht den Antrag in jedem Fall unverzüglich an den Landesverband weiter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand der örtlichen Gruppe schriftlich zu begründen.</p> <p>c) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Landesvorstand schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.</p> <p>d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe oder den Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.</p> <p>e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.</p>
--	---

an das Mitglied weitergeleitet.

- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie. Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

b) Durch Weitergabe des Antrages an den jeweiligen Landesverband äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis. Der Vorstand der örtlichen Gruppe hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn die örtliche Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin/ des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt sie dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.

c) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.

d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/ Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.

f) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe und dessen Weiterleitung an den Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe an das Mitglied weitergeleitet.

g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

b) Der Vorstand der örtlichen Gruppe dokumentiert auf dem Aufnahmeantrag, ob er die Aufnahme befürwortet oder ablehnt und reicht den Antrag in jedem Fall unverzüglich an den Landesverband weiter. Die Entscheidung des Vorstands der örtlichen Gruppe ist schriftlich zu begründen.

c) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Die Entscheidung des Landesvorstands ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.

d) Ein Aufnahmeantrag gilt rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen, sobald der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand mitteilt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand gilt ebenfalls eine Frist von sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt, binnen derer der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheidet. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/ Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.

f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene Landesverband

In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.

a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.

b) ~~Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.~~

c) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

d) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.

e) ~~Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei dem Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird direkt an den Antragsteller/ die Antragstellerin weitergeleitet.~~

f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Der Landesvorstand erhält hiervon eine Kopie.

(4) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein und können nur fördernde Mitglieder werden.

a) Der Aufnahmeantrag wird bei der entsprechenden

schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene Landesverband

In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.

a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.

b) **Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Die Entscheidung des Landesvorstands ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.**

c) Ein Aufnahmeantrag gilt rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen, sobald der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand mitteilt, spätestens jedoch sechs Wochen **nach Eingang** im Bundesamt. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Landesvorstand gilt ebenfalls eine Frist von sechs Wochen **nach Eingang** im Bundesamt, binnen derer der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheidet. Während dieser Frist müssen Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

d) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.

e) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Der Landesvorstand erhält hiervon eine Kopie. Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(4) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein und können nur fördernde Mitglieder werden.

a) Der Aufnahmeantrag wird bei der entsprechenden

<p>Ebene (örtliche Gruppe, Landesverband, Bund) abgegeben.</p> <p>b) Wird ein Antrag bei einer örtlichen Gruppe abgegeben, äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Landesvorstand. Der Antrag ist in kurzer Form durch den Vorstand der örtlichen Gruppe zu begründen.</p> <p>c) Wird ein Antrag von einer örtlichen Gruppe an den Landesvorstand weitergeleitet, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu kommentieren.</p> <p>d) Wird ein Antrag auf Landesebene abgegeben, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.</p> <p>e) Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag.</p> <p>f) Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der Antragstellerin/ dem Antragsteller sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bund bzw. vom Landesverband direkt an die Antragstellerin/ den Antragsteller als Bestätigung zugesandt.</p> <p>g) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages beim Bund bzw. beim Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller zugesandt.</p> <p>h) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zuerfolgen. Die anderen beteiligten Ebenen erhalten hiervon eine Kopie.</p>	<p>den Ebene (örtliche Gruppe, Landesverband, Bund) abgegeben.</p> <p>b) Wird ein Antrag bei einer örtlichen Gruppe abgegeben, äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Landesvorstand. Der Antrag ist in kurzer Form durch den Vorstand der örtlichen Gruppe zu begründen.</p> <p>c) Wird ein Antrag von einer örtlichen Gruppe an den Landesvorstand weitergeleitet, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.</p> <p>d) Wird ein Antrag auf Landesebene abgegeben, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.</p> <p>e) Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag.</p> <p>f) Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der Antragstellerin / dem Antragsteller sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bund bzw. vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung zugesandt.</p> <p>g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die anderen beteiligten Ebenen erhalten hiervon eine Kopie. Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.</p>
--	--

Synopse BdP Bundesbeitragsordnung

Beschlüsse der 42. Bundesversammlung vom 12.-14.06.2015 in Immenhausen

<p>§ 3 Fälligkeit des Beitrages</p> <p>(1) Der Bundesbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Handelt es sich um den ersten Beitrag nach Vereinsbeitritt, ist der Bundesbeitrag innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.</p> <p>(2) Die örtlichen Gruppen führen die Landes- und Bundesbeiträge Ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar des Jahres an den jeweiligen Landesverband ab.</p> <p>Die Landesverbände führen die Bundesbeiträge bis zum 31. März des Jahres an den Bund ab.</p> <p>Nach Anforderung durch den Bund können mit den Landesverbänden Abschlagszahlungen vereinbart werden.</p>	<p>§ 3 Fälligkeit des Beitrages</p> <p>(1) Der Bundesbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Handelt es sich um den ersten Beitrag nach Vereinsbeitritt, ist der Bundesbeitrag innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.</p> <p>(2) Die örtlichen Gruppen führen die Landes- und Bundesbeiträge Ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar des Jahres an den jeweiligen Landesverband ab. Hierzu erhalten die örtlichen Gruppen eine Rechnung mit namentlicher Auflistung der Mitglieder, für die ein Beitrag fällig ist</p> <p>Die Landesverbände führen die Bundesbeiträge bis zum 31. März des Jahres an den Bund ab. Hierzu erhalten die Landesverbände eine Rechnung mit namentlicher Auflistung der Mitglieder, für die ein Beitrag fällig ist</p> <p>Nach Anforderung durch den Bund können mit den Landesverbänden Abschlagszahlungen vereinbart werden.</p>
---	--

<p>den.</p> <p>(3) Der Bundeshalbjahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.</p> <p>(4) Beiträge von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, werden unverzüglich an die Landes- und Bundesebene weitergeleitet.</p> <p>(5) Der BdP gibt für den eingegangenen Jahresbeitrag eine Beitragsmarke aus.</p>	<p>(3) Der Bundeshalbjahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.</p> <p>(4) Beiträge von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, können von der Landes- und Bundesebene unterjährig den Untergliederungen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>(5) Austritte müssen bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres durch die örtliche Gruppe an den Landesverband gemeldet werden. Für alle danach dem Landes- oder Bundesverband gemeldeten Austritte ergibt sich eine Beitragsfähigkeit gegenüber den Untergliederungen nach Absatz 1.</p>
--	--

Synopse BdP Bundesgeschäftsordnung

Beschlüsse der 42. Bundesversammlung vom 12.-bis 14.06.2015 in Immenhausen

<p>(7) Protokoll</p> <p>Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt.</p>	<p>(7) Protokoll</p> <p>Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder per Post zugesandt.</p>
---	---

Synopse BdP Bundesordnung

Beschlüsse der 42. Bundesversammlung vom 12.-14.06.2015 in Immenhausen

<p>V.2.7.</p> <p>Eine neu entstandene Gruppe wird auf Antrag von der Landesversammlung aufgenommen, wenn der Landesvorstand sich davon überzeugt hat, daß die Arbeit der neuen Gruppe im Sinne der Bundessatzung und dieser Bundesordnung erfolgt.</p> <p>Die Aufnahme bedeutet die Anerkennung als Aufbaugruppe des Bundes und schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne der Bundessatzung und dieser Bundesordnung ein.</p>	<p>V. 2.7.</p> <p>Eine neu entstandene Gruppe wird durch Beschluss des Landesvorstandes als Aufbaugruppe aufgenommen, wenn der Landesvorstand sich davon überzeugt hat, dass die Arbeit der neuen Gruppe im Sinne der Bundessatzung und dieser Bundesordnung erfolgt.</p> <p>Die Aufnahme bedeutet die Anerkennung als Aufbaugruppe des Bundes und schließt alle Rechte und Pflichten (ausgenommen des Stimmrechts auf der Landesversammlung) einer ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne der Bundessatzung und dieser Bundesordnung ein.</p> <p>Die nächste stattfindende Landesversammlung bestätigt die Aufnahme als Aufbaugruppe, erst nach dieser Bestätigung hat die Aufbaugruppe Stimmrecht auf der Landesversammlung. Lehnt die Landesversammlung die Aufnahme ab, so verliert die Aufbaugruppe den Status als örtliche Gruppe mit sofortiger Wirkung.</p>
--	--

Synopse BdP Bundeswahlordnung

Beschlüsse der 42. Bundesversammlung am 12. bis 14.06.2015 in Immenhausen

<p>§ 1</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das am Tage der Wahl seinen Beitrag bezahlt hat.</p>	<p>§ 1</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.</p>
--	--